

6 S Ms.194/37 6 S Js.1424/37

Im Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache

gegen den Kaufmann Ludwig Konrad J u n g e b l o e d in Papenburg,  
geboren dasebbst am 8. März 1887,  
wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz.

-. -

Das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle bei dem  
Landgericht in HANNOVER hat in der Sitzung vom 15. Dezember 1937,  
an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Vollbrecht

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Stein,

Landgerichtsrat Dr. Schmedes

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Timmermann

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Staats

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 1  
des Heimtückegesetzes

zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten

und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte, der Mitinhaber einer Weingrosshandlung in Papenburg ist und für sie den Aussenbetrieb durch Besuch der Kundschaft besorgt, traf am Abend des 11. Juli 1937 in der Wirtschaft von Lehrmann in Papenburg zufällig mit dem Zeugen Hohenstein zusammen, den er zu einem Glase Wein einlud. Er war etwas angetrunken und kam im Laufe der Unterhaltung auf die Polizei in Papenburg zu sprechen, über die er sich in abfälliger Weise äusserte und von der er u.a. sagte, wenn sie etwas von ihm wolle, könne sie zu ihm kommen; er würde jedenfalls zu einer Vernehmung nicht hingehen. Anschliessend begann der Angeklagte über den Bürgermeister Janssen in Papenburg zu schimpfen, der, wie er sagte, früher ein kleiner Angestellter am Amtsgericht gewesen und dessen Ernennung zum Bürgermeister nur in der heutigen Zeit möglich geworden sei. Die Versuche des Zeugen, den Angeklagten, der in steigende Erregung gekommen war, zu belehren und zu beschwichtigen, hatten keinen Erfolg, sodass der Zeuge sich zum Aufbruch entschloss, indem er meinte, dass derartige Gespräche überhaupt nicht in ein öffentliches Lokal gehörten. Auf Zureden des Angeklagten, der ihm noch zu einer Flasche Wein in seinem Geschäftszimmer einlud, erklärte sich der Zeuge dann jedoch hierzu bereit. Ihre Unterhaltung bewegte sich wiederum auf politische Gebiete und berührte auch die Judenfrage. Der Zeuge, ein früherer Nachrichtenreferent der SA, bezeichnete die Juden als Deutschlands Unglück und wies, da der Angeklagte dies nicht recht wahr haben wollte, sondern erwiderte, dass es auch anständige Juden gebe, bei denen er nach wie vor noch kaufe, auf die Zustände in Russland und Spanien hin. Auch dem trat der Angeklagte entgegen, indem er dem Sinne nach äusserte, die Zeitungen übertrieben, sie seien ja nur dazu da, das Volk zu verdummen. Unmittelbar anschliessend erklärte er noch, ob der Zeuge denn auch wisse, dass Göring seine Hochzeit in einem jüdischen Hotel gefeiert habe.

Dieser Sachverhalt beruht auf der eidlichen, glaubwürdigen Schilderung des Zeugen Hohenstein, der seine Aussage in ruhiger, sachlicher Form und trotz aller Vorsicht insoweit klar und bestimmt gemacht hat. An der Richtigkeit seiner Angaben besteht umsoweniger ein Zweifel, als sie gerade in den entscheidenden beiden letzten Äusserungen von dem Zeugen Bojunga bestätigt werden, der auf einem Dienstwege zufällig an dem zur Strasse gelegenen Geschäftszimmer des



Angeklagten vorbeikam und, durch die laute Auseinandersetzung aufmerksam geworden, von draussen das Gespräch belauscht hat.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung, deren Unterzeichnung der Angeklagte allerdings verweigert hat, bestritt er sowohl, in jüdischen Geschäften zu kaufen, als auch, die Äusserungen über die Zeitungsberichte und die Hochzeitsfeier getan zu haben. In der Hauptverhandlung gab er jedoch an, sein Fleisch noch heute von dem jüdischen Schlachter Hes in Papenburg zu beziehen, weil dieser mit dem EK I und mit einer schweren Kopfverletzung aus dem Kriege zurückgekommen sei. Ebenso stellt er die beiden Äusserungen nicht mehr schlechthin in Abrede, behauptet jedoch, dass sie in anderem Sinne gefallen seien und er lediglich erklärt habe: In den Zeitungen werde vieles geschrieben. Auch werde so vieles erzählt, er glaube aber nur wenig davon. Neulich habe ihm sogar jemand erzählen wollen, dass Göring seine Hochzeit in einem jüdischen Hotel gefeiert habe.

Diese Einlassung des Angeklagten verdient keinen Glauben. Sie ist offensichtlich, wie das ursprüngliche Bestreiten des Angeklagten zeigt, nachträglich zurecht gemacht und wird einwandfrei widerlegt durch die übereinstimmenden Aussagen der beiden genannten Zeugen.

Der Angeklagte war daher auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20.12.1934 zu verurteilen. Er hat durch seine Behauptungen, dass die Zeitungen zum Verdummen des Volkes da seien, gegen den Propagandaminister, dessen Leitung und Aufsicht das gesamte Pressewesen untersteht, vorsätzlich und wider besseres Wissen den unwahren Vorwurf erhoben, das Volk bewusst irrezuführen. Die ebenfalls unwahre und wider besseres Wissen aufgestellte Behauptung über die Hochzeitsfeier Göring's enthält die Verdächtigung des preussischen Ministerpräsidenten, dass er selbst gegen die Grundsätze der Partei handle und sich mit seinen eigenen Worten in Widerspruch setze. Beide Äusserungen ziehen also die Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit leitender Staatsmänner in Zweifel und sind insofern geeignet, das Ansehen der Reichsregierung und das der Partei schwer zu schädigen.

Schon diese besondere Schwere der Verleumdungen machte eine strenge Bestrafung notwendig und konnte durch eine Geldstrafe nicht gesühnt werden. Hinzukommt, dass es sich hierbei nicht etwa um gelegentliche Entgleisungen des Angeklagten gehandelt hat, die



mehr oder weniger auf seine Angetrunkenheit zurückzuführen wären, sondern dass die beiden fraglichen Äusserungen der Ausdruck seiner wahren Gesinnung sind und im Einklang auch mit der sonstigen ablehnenden Haltung des Angeklagten gegenüber der heutigen Staatsführung stehen. Der Angeklagte steht nach der Mitteilung des Kreisleiters der NSDAP vom 16.9.1937 und nach der Bekundung des Zeugen Hauptwachtmeister Bojunga allgemein in dem Rufe, gegen den Staat des dritten Reiches und seine Einrichtungen eingestellt zu sein, wenn auch seine Söhne der Hitler-Jugend angehören. Er ist schon einmal von der Staatspolizei verwarnt worden, weil er sich im Herbst 1936, als 200 Mann der Nachrichtenabteilung Münster in Papenburg unterzubringen waren, grundlos und schroff geweigert hat, ein Quartier zur Verfügung ~~zur Verfügung~~ zu stellen. Er hat, wie er selbst zugibt, im Februar 1933 einen Sammler für den Eintopf von seinem Grundstück gewiesen, angeblich, weil er ihn irrtümlich für einen früheren Kommunisten gehalten haben will. Weiter hat der Zeuge Bojunga beobachtet, dass der Angeklagte im Jahre 1935 am Tage der nationalen Solidarität beim Sammeln nur eine Kupfermünze in seine Büchse getan hat, obwohl den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten eine weit höhere Spende entsprochen hätte. Schliesslich lehnt es der Angeklagte nach seiner eigenen Erklärung grundsätzlich ab, das Winterhilfswerk in Papenburg irgendwie zu unterstützen, und will seine Spenden hierfür ausserhalb in anderen Orten gegeben haben. Das alles entspringt derselben Gesinnung, die den Angeklagten gegen Partei und Staat erfüllt und die sich, wie die angeführten nur als Beispiele aufzufassenden Fälle zeigen, in gemeinschädlicher Weise auswirkt. Durch seine persönliche Feindschaft mit dem Bürgermeister Janssen in Papenburg lässt sich, wie der Angeklagte glauben machen will, sein Verhalten nicht erklären, ganz abgesehen davon, dass auch seine allgemeine Auflehnung gegen den Bürgermeister und die bewusste Erschwerung seiner Amtsführung als staatlichen Organes und Inhabers der Polizeigewalt letzten Endes auf eine Widersetzlichkeit gegen den Staat selbst hinausläuft. Als einziger Milderungsgrund kommt nur die Angetrunkenheit und die Erregung des Angeklagten in Betracht, ohne die er sich in solcher Unbedachtsamkeit wohl kaum geäußert haben würde. Aus diesem Grunde erschien die erkannte Gefängnisstrafe von drei Monaten als ausreichende und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

gez. Vollbrecht,

Stellvertreter  
Beglaubigt

Dr. Schmedes.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts.

Suffizienzsekretär

